

Bern,

An die Kantonsregierungen

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 13. Dezember 2013 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz) durchzuführen.

Die vorliegende Änderung stützt sich auf das Anliegen der Motion 08.3790 Aubert vom 9. Dezember 2008 (Schutz des Kindes vor Misshandlung und sexuellem Missbrauch). Diese verlangt, dass sämtliche Berufspersonen, die mit Kindern zusammen- arbeiten, verpflichtet werden sollen zu melden, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit von einem Fall von Kindesmisshandlung oder -missbrauch Kenntnis erlangen.

Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, sollen verpflichtet werden, der Kindesschutzbehörde die Vermutung zu melden, dass ein Kind in seiner Entwicklung gefährdet ist. Zweck dieser Meldepflicht ist sicherzustellen, dass misshandelte Kinder unmittelbaren und wirksamen Schutz erhalten.

Die Einführung einer allgemeinen Meldepflicht soll gewährleisten, dass die Kindesschutzbehörde rechtzeitig die nötigen Massnahmen zum Schutz eines gefährdeten Kindes treffen kann. Es soll damit verhindert werden, dass Kinder in einer Situation allein gelassen werden, aus der ihnen langfristige, gravierende Schäden entstehen könnten.

Nach dem geltenden Recht sind lediglich Personen in amtlicher Tätigkeit verpflichtet, eine Meldung an die Kindesschutzbehörde zu erstatten, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist (Art. 443 Abs. 2 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB). Diese Verpflichtung soll auf Fachpersonen ausgedehnt werden, die eine besondere Beziehung zu Kindern haben, weil sie beruflich regelmässig Kontakt zu ihnen haben.



Unterliegt eine Fachperson dem Berufsgeheimnis, soll sie berechtigt sein, eine Meldung an die Kindesschutzbehörde zu erstatten. Eine Meldepflicht kann im Bereich des Berufsgeheimnisses kontraproduktiv sein, weil eine Meldung in diesen Fällen die Vertrauensbeziehung zum betroffenen Kind oder zu Dritten unnötig zerstören könnte und in diesem Sinne nicht dem Wohl des Kindes dient. Eine Meldung soll nur dann erfolgen, wenn die betroffene geheimnisberechtigte Person nach Abwägung der im Spiel stehenden Interessen zum Schluss kommt, dass sie dem Wohl des Kindes dient.

Fachpersonen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen und eine Meldung an die Kindesschutzbehörde erstatten, sollen auch berechtigt sein, der Kindesschutzbehörde bei der Abklärung des Sachverhalts zu helfen. Dies, ohne sich vorgängig von der vorgesetzten Behörde oder von den betroffenen Personen vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz) samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html bezogen werden.

Wir laden Sie ein zur Einreichung Ihrer Stellungnahme, wenn möglich ausschliesslich in elektronischer Form (judith.wyder@bj.admin.ch). Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum

31. März 2014.

Mit freundlichen Grüssen

Simonetta Sommaruga Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht
 ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d
 VD, NE, GE, JU: f
 BE, FR, VS: d, f
 GR: d, i
 TI: i
- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- Medienmitteilung